

in Anno 1654. bey dem gehaltenen Creyß-Tage höchstgedachte Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg zum Nachgeordneten erkieset worden, worauf sie zwar solch hohes Creyß-Ambt durch Ihre Gesandten zu übernehmen gewürige Resolution zu erstatten, die gewöhnliche Gelübde aber auch nicht ablegen laßen, dahero Sie bey iezigem Creyß-Tage in Gegenwart der Stände Rätthe, Bottschaften undt Gesandten, dero Geheimbden Rath undt Vic-Canzlar, Herrn Lucium von Rahden solche dem Herkommen nach zuleisten, gevollmächtiget, welcher auch an stadt seines gnädigsten Herrn dieselbe dem Churfürstl. Sächß. Gesandten, Herrn Nicol. von Gerstorff, so zu Annehmung derselben absonderlichen befehliget, durch einen Handschlag wercklichen abgelegt. Hierauf dann an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen stadt wohlgedachter Herr Nicol. von Gerstorff oben angedeutete des Creyß-Obristen Gelübde vermittels Handschlages, so der Chur-Brandenb. Gesandte, Herr Lucius von Rahden, in habender Vollmacht angenommen, ebenermaßen würcklich geleistet.

Die zu ver-
bessernde
Reichs-Poli-
cey und Exe-
cutions-Ord-
nung betr.

§. 2. Ferner ist denen anwesenden Rätthen, Bottschaften undt Gesandten unentfallen, wie daß theils obbenberürte materien bey vorigen Creyßtagen albereit in Erwegung gezogen, theils auch in gewisse Aufsätze gebracht, niemahln aber zur Vollkommenheit undt Richtigkeit gedien, daß Sie begehrtet machen einzuschicken, undt man sich deren bey künftiger Reichs-Versammlung zu bedienen, vor genugsamb erachtet werden könne, umb deswillen, undt Ihrer Keyserlichen Majest. allergnädigsten Ansinnen ein tatsahmes Gnügen zu thun, auch künftis zu desto beßerer undt geschwinderer Richtigkeit zugelingen, die Notdurft erfordert, bey dieser Creyß-Versammlung nocheinste berürte materien zu durchgehen undt zu überlegen, gestaldt denn zu folge des in Anno 1654. verfasten undt beliebten Creyß-Schlusses, daß aus denen Reichs-Abschieden der Chur-Fürsten undt Stände in diesem Creyß absonderlich habenden Policey-Ordnungen, zu der Reichs-Policey entworffenes ieziger Zeit Läuften undt Zustandt nach eingerichtetes project wie auch die aus angezogenen Reichs-Abschieden extrahirte undt beydes denen Chur-Fürsten undt Ständen communicirte Executions-Ordnung anderweit aniezo mit reiffen Rath revidiret undt nach Befindung die neuen Erinnerungen darein gebracht worden, daß also nuhmero in diesem Passu nichts mehr übrig ist, als daß von Chur-Sächß. Directorio solche Aufsätze Ihrer Keyserl. Majest. als dem Oberhaupt, wie auch zu der Chur-Mainzischen Reichs-Canzley ehist geschicket werden; Hierbey haben Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg undt Herzogs Friederich
Wil-